
Geschäftssordnung des „Budokai Sobernheim e.V.“

Übersicht

Präambel.....	2
§ 1 Verfahrensfragen	2
§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	2
(1) Grundsatz	2
(2) Interne Aufgabenverteilung	2
(3) Gesamtverantwortung	2
(4) Vertretung.....	2
§ 3 Vorstandssitzungen	3
(1) Einberufung.....	3
(2) Ladungsfrist.....	3
(3) Tagesordnung.....	3
(4) Ablauf und Öffentlichkeit	3
(5) Beschlussfassung und Protokoll	3
§ 4 Übungsleiterpauschalen.....	3
(1) Vergütung	3
(2) Abrechnung.....	4
(3) Steuerliche Grundlage.....	4
(4) Pflichten	4
§ 4 Inkrafttreten.....	4

Präambel

Diese Geschäftsordnung basiert auf § 4 Abs. 3 und § 11 der Satzung des Budokai Sobernheim e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die Regelungen gelten für alle Mitglieder des Vorstands. Soweit in dieser Ordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Alle Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Verfahrensfragen

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist nicht erforderlich. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekanntgegeben wurde. Bei Änderungen ist die Kenntnismahme zu dokumentieren (elektronisch, postalisch oder schriftlich). Änderungen dieser Geschäftsordnung sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich bekanntzugeben und schriftlich zu dokumentieren.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Trotz interner Aufgabenverteilung bleibt der Vorstand für alle Entscheidungen verantwortlich.

(2) Interne Aufgabenverteilung

Der Vorstand kann interne Aufgabenbereiche per Beschluss festlegen und an Mitglieder des Vorstands verteilen. Die Zuteilung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss angepasst werden.

Beispiele für Aufgabenbereiche:

- Finanzen (Buchhaltung, Jahresabschluss, Haushaltsplan)
- Mitgliederverwaltung (Aufnahme, Kündigungen, Datenpflege)
- Sportbetrieb (Lehrgänge, Trainingsmittel, Erste-Hilfe-Ausstattung)
- Öffentlichkeitsarbeit und Internet (Website, Social Media, Hosting)
- Datenschutz (Einhaltung DSGVO, Beratung Vorstand)
- Jugendangelegenheiten (Interessenvertretung Kinder/Jugendliche)

(3) Gesamtverantwortung

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über

- finanzielle Mittel
- Verträge
- die Höhe der Übungsleiterpauschalen
- Ehrenamtspauschalen (Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) sowie über
- den Erlass und die Änderung von Ordnungen.

Er kann Nicht-Vorstandsmitglieder zu Sitzungen einladen und Interimspositionen ohne Stimmrecht vergeben.

(4) Vertretung

Alle im Vorstand anfallenden Tätigkeiten können bei Bedarf auf andere Mitglieder des Vorstands übertragen werden. Ein Mitglied kann auf eigenen Wunsch mehrere Aufgaben übernehmen. Die Vertretung nach außen erfolgt gemäß § 11 der Satzung (Vertretungsregelung § 26 BGB).

§ 3 Vorstandssitzungen

(1) Einberufung

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr statt. Sie werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.

(2) Ladungsfrist

Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden, wenn:

- der Verein Gefahr läuft, seine Gemeinnützigkeit zu verlieren,
- wichtige Fristen ablaufen,
- dringende Entscheidungen keinen Aufschub dulden,
- durch Rücktritt oder Tod von Vorstandsmitgliedern die Handlungsfähigkeit gefährdet ist.

(3) Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter erstellt und mit der Einladung versandt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind zu berücksichtigen.

(4) Ablauf und Öffentlichkeit

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(5) Beschlussfassung und Protokoll

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vertraulich zu behandeln.

§ 4 Übungsleiterpauschalen

(1) Vergütung

Übungsleiter erhalten für reguläre Trainingseinheiten im Vereinsbetrieb eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,00 € je Übungsstunde.

Eine Übungsstunde entspricht 45 Minuten. Übernimmt ein Übungsleiter im Auftrag des Vereins eine Referenten-, Lehr- oder Schulungstätigkeit, insbesondere im Rahmen interner oder externer Lehrgänge, Seminare oder vergleichbarer Veranstaltungen, beträgt die pauschale Aufwandsentschädigung 15,00 € je Übungsstunde.

Als Hilfstrainer, Co-Referenten oder unterstützend eingesetzte Übungsleiter erhalten diese für die entsprechende Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der jeweils geltenden Referentenvergütung.

Die Einstufung als Referent, Co-Referent oder Hilfstrainer erfolgt durch den Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person.

(2) Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Stundennachweise sind spätestens bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen Quartals schriftlich oder digital beim Schatzmeister einzureichen.

(3) Steuerliche Grundlage

Die Zahlungen erfolgen als pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG.

Übungsleiter sind verpflichtet, den Verein unverzüglich darüber zu informieren, sofern der gesetzliche Freibetrag durch Tätigkeiten bei anderen Vereinen, Organisationen oder Einrichtungen ganz oder teilweise ausgeschöpft wird oder überschritten werden könnte.

(4) Pflichten

Übungsleiter sind verpflichtet, die Sicherheitsrichtlinien sowie Ordnungen des Vereins einzuhalten und besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Vorstand zu melden. Soweit gesetzlich und tatsächlich möglich, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbundes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand am 06.01.2026 in Kraft.